

unbeplanten Innenbereich (§34 Abs.1 und 2 BauGB)

x Außenbereich (§35 BauGB)

Der Antragsteller ist bereit,

- über das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Gemeinde Deißlingen abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten,
- den Vorhaben- und Erschließungsplan mit den berührten Behörden abzustimmen und diesen der Gemeinde Deißlingen als Bestandteil der Satzung zur Verfügung zu stellen,
- eine Umweltprüfung (Umweltbericht und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) nach § 2 Abs. 4 BauGB auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und diese der Gemeinde Deißlingen kostenlos zur Aufstellung der Satzung zur Verfügung zu stellen (sofern dies im Verfahren erforderlich sein sollte).
- sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu vereinbarenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Realisierungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Gemeinde Deißlingen das Recht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird.

Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde Deißlingen. Diese kann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplans können Ansprüche gegen die Gemeinde Deißlingen nicht geltend gemacht werden.

Ort, Datum Schwenningen, den	Unterschrift
---------------------------------	--------------